

Informationsblatt zum Bundeselterngeld - und Elternzeitgesetz - Gültig für Geburten bzw. Inobhutnahmen von Kindern ab 01.01.2007 -

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,
herzlichen Glückwunsch! Wir freuen uns mit Ihnen über die Geburt Ihres Kindes. Aus dem Informationsblatt können Sie Hinweise zur Antragstellung und Berechnung des Elterngeldes und zur Elternzeit finden. Die Erläuterungen konzentrieren sich wegen der Komplexität der möglichen Gestaltungen auf das Wesentliche. Weitere wichtige Informationen zu den Feldern des Antrages sind der „Ausfüllhilfe zum Antragsvordruck“ zu entnehmen, dort stehen auch die Adressen der Elterngeldstellen. Diese beantworten Ihre offenen Fragen und beraten Sie gerne umfassend zu Ihrer persönlichen Situation.

Ihr Amt für Versorgung und Soziales
- Elterngeldstelle -

1. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Anspruch auf Elterngeld kann auch haben, wer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wegen einer Entsendung ins Ausland durch seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn oder wegen einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer vorübergehend weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Dasselbe gilt auch für die mit dem Entsandten oder Entwicklungshelfer in einem Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Elterngeld erhalten auch:

- Eltern, die ein Kind in **Adoptionspflege** nehmen (Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.),
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben ,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder die von ihm erklärte Vaterschaft noch nicht festgestellt ist.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines **Lebensmonats** 30 Stunden nicht übersteigt (siehe auch Ausfüllhilfe zu Nr. 9),
- eine Beschäftigung zur Berufs(aus)bildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Die obigen Ausführungen gelten auch für **freizügigkeitsberechtigte Ausländer**. Dies sind in der Regel Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR-Bürger) und der Schweiz und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU bzw. Freizügigkeitsbescheinigung.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis mit einer

mehr als geringfügigen Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) stehen.

Steht einer der Elternteile in einem ausländischen Arbeitsverhältnis, ist evtl. ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. Diese wird auf das Elterngeld angerechnet.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Kein Anspruch auf Elterngeld besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis

- zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) erteilt wurde,
- nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
- nach § 104a AufenthG erteilt wurde, oder die Aufenthaltserlaubnis
 - zur Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG),
 - zur Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§ 23a AufenthG),
 - zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG) oder
 - zur vorübergehenden Aufenthaltsgewährung aus dringenden humanitären oder persönlich Gründen (§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG)erteilt ist.

In Fällen der vorgenannten vierten bis siebten Spiegelstriche ist ein Ausländer aber dann anspruchsberechtigt, wenn er im Besitz dieser Aufenthaltstitel ist, sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Bei Aufenthaltstiteln nach dem früheren Ausländergesetz, die weiterhin gelten, ist der bisherige Aufenthaltswert maßgeblich (z.B. Aufenthaltsberechtigung, unbefristete Aufenthaltserlaubnis).

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter den selben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Beamte und sonstige Mitarbeiter der EU (z.B. Europäisches Patentamt, Europäische Zentralbank) haben keinen Anspruch auf Elterngeld.

Mitglieder der NATO-Truppen oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten und Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Ähnliches gilt für Diplomaten.

2. Antragstellung

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Beide Elternteile können mit dem beiliegenden Vordruck **gleichzeitig** den Antrag stellen; der zweite Elternteil kann jedoch bei der Antragstellung des ersten Elternteils auch nur **anzeigen**, für wie viel Monate Elterngeld beansprucht werden soll und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anzeige noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und damit die Frist nicht wahr. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann später dennoch ein Antrag für verbleibende Monate gestellt werden.

Das Elterngeld wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist. **Es handelt sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist.**

3. Bezugszeitraum (Antragsfeld 3)

Elterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden. In Adoptions- und Adoptionspflegefällen wird Elterngeld ab dem Tag der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, gezahlt.

Wenn eine Anspruchsvoraussetzung (siehe Nr. 1) entfällt, endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Ein **Elternteil** kann mindestens für zwei und längstens für **zwölf Monate** Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (bis zu 30 Wochenstunden sind gestattet) ausübt**. Anspruch auf **zwei weitere Monate** („Partnermonate“) besteht nur, wenn für mindestens zwei Lebensmonate ein Einkommensverlust ermittelt werden kann. Daher muss wenigstens ein Elternteil für jeden der beiden Lebensmonate ein niedrigeres Erwerbseinkommen erzielen (z.B. durch Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf maximal 30 Stunden) als das Durchschnittseinkommen im Bemessungszeitraum. Wann und in welchem Umfang innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes dies erfolgt, können Sie selbst entscheiden. Die Anspruchsvoraussetzungen (Nr. 1) müssen im gewählten Zeitabschnitt erfüllt sein.

Eltern können die zwölf oder 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- gleichzeitig (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge); dies führt zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums (z.B. sieben Monate).

Auf die erforderlichen Angaben hierzu im Antrag (siehe Nr. 2 Informationsblatt) wird hingewiesen.

Ein vor der Geburt des Kindes **erwerbstätiger Elternteil** kann ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate** Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist (z.B. wegen schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn nur wirtschaftliche Gründe vorliegen.

Alleinerziehende haben Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn sie

- die alleinige elterliche Sorge oder zumindest das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht haben (Nachweis oder Erklärung sind hierzu erforderlich) **und**
- vor der Geburt **erwerbstätig** waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes **unterbrechen** oder **einschränken** und sich ein **Elterngeldanspruch** (Ersatz des dadurch weggefallenen Erwerbseinkommens) ergibt **und**
- mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Für sonstige Anspruchsberechtigte (siehe Nr. 1) gelten die vorstehenden Regelungen zum Bezugszeitraum entsprechend.

Lebensmonate des Kindes, in denen **andere Leistungen** bezogen werden (siehe Nr. 7 Abs. 1 und 2), sind auf den **Bezugszeitraum anzurechnen**; die betreffenden Monate gelten insoweit als verbraucht (siehe Nr. 4).

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

4. Verteilung der Bezugsmonate (Antragsfeld 3)

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, für welche Monate Elterngeld bezogen wird und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Die Festlegung der Bezugsmonate kann ohne Angabe von Gründen **einmal** geändert werden. Rückwirkend jedoch nur für die letzten drei Monate vor Eingang des Änderungsantrages und nur für Monatsbeträge, die noch nicht ausgezahlt sind. Nach der Antragstellung ist nur in Fällen besonderer Härte bis zum Ende des Bezugszeitraums eine einmalige Änderung möglich, insbesondere bei

- Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder
- erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern.

Lebensmonate des Kindes, in denen **Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung, vom Arbeitgeber zu zahlender Zuschuss, Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen oder vergleichbare ausländische Familienleistungen bezogen werden (§ 3 Abs. 1 oder 3) gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht. **Die betreffenden Monate sind insoweit verbraucht und gehören immer zum Bezugszeitraum der Kindesmutter.** Diese Regelung gilt auch, wenn nur der Vater einen Antrag stellt. Dies schränkt die frei wählbaren Bezugsmonate ein.

5. Bemessungsgrundlage für die Berechnung

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich im Monat erzielte Erwerbseinkommen aus den zwölf maßgeblichen Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes (= **Bemessungszeitraum**). Der maßgebliche Zeitraum beginnt regelmäßig mit dem Kalendermonat vor dem Monat der Geburt des Kindes, falls Mutterschaftsgeld und/oder ein Arbeitgeberzuschuss nach dem Mutterschutzgesetz gezahlt wurde, vor dem Kalendermonat des Bezugs der vorgenannten Leistungen.

Bei einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung, durch die Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise weggefallen ist, wird der betroffene Kalendermonat nicht bei der Zusammenstellung der 12 maßgebenden Kalendermonate berücksichtigt. Das Gleiche gilt für die Kalendermonate, in denen die berechtigte Person vor Geburt des Kindes ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes (siehe Nr. 8) Wehr- oder Zivildienst geleistet hat, **Elterngeld für ein älteres Vorkind** oder Leistungen nach § 3 Abs. 1 bezogen hat (Mutterschaftsgeld). Diese Regel gilt für Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit immer, für andere nur, wenn es speziell beantragt wird.

Erwerbseinkommen in diesem Sinne sind die positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert aus

- nichtselbständiger Arbeit,
- selbständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Einmalige Einnahmen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) **und Lohnersatzleistungen** (z.B. ALG I und Krankengeld) werden dabei nicht berücksichtigt.

Von diesem (Brutto) Erwerbseinkommen sind

- die darauf entfallenden Steuern,
 - die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (pauschaler Werbungskosten-satz von 920 €, ggf. anteilig pro Monat)
- abzusetzen.

Das so festgestellte (**Netto**) Erwerbseinkommen bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes. Es kann vom Steuerrechtlichen Nettoeinkommen abweichen.

6. Höhe

Das Elterngeld beträgt bei Vorliegen aller Leistungsvoraussetzungen monatlich mindestens 300 Euro (Mindestbetrag) und kann bis zu einem Monatsbetrag von 1.800 Euro (Höchstbetrag) gezahlt werden.

6.1 Elterngeld für Nichterwerbstätige

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum **vor Geburt** des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist (siehe Nr. 3) **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen ein Elterngeld von **300 Euro** monatlich.

6.2 Elterngeld für Erwerbstätige

Wurde im Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist (siehe Nr. 5) Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des maßgeblichen (**Netto**)**Erwerbseinkommens** (siehe Nr. 5) gezahlt. Bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen kann es bis zu einem **Höchstbetrag von 1.800 Euro** monatlich betragen, wenn die berechnete Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

6.3 Elterngeld bei Einkommen unter 1.000 Euro

Für Antragsteller, deren maßgebliches (Netto)Erwerbseinkommen (siehe Nr. 5) vor der Geburt des Kindes **geringer als** monatlich **1.000 Euro** war, wird der Prozentsatz angehoben. In diesem Fall **steigt** für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen (Netto) Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent **um 0,1 Prozentpunkte** auf bis zu 100 Prozent. Bei einem durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommen von 600 Euro vor der Geburt des Kindes erhöht sich das Elterngeld von 67 Prozent auf 87 Prozent und beträgt statt 402 Euro nunmehr 522 Euro.

6.4 Elterngeld bei reduzierter Erwerbstätigkeit bzw. bei Erzielung von Erwerbseinkommen ohne eigene Tätigkeit

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** (siehe Nr. 1) aus oder erzielt er Erwerbseinkommen auch ohne eigene Tätigkeit, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens (siehe Nr. 5), höchstens jedoch 2.700 Euro monatlich, und des im Bezugszeitraum erzielten (Netto)Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit errechnet.

Beispiel:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor Geburt des Kindes | 1.500 Euro |
| b) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum | 1.000 Euro |
| Höhe des Elterngeldes: | |
| Differenz aus a) und b) | 500 Euro |
| davon 67 Prozent = | |
| zustehendes Elterngeld mtl. | 335 Euro |

Kalendermonatswerte werden anteilig auf die betroffenen Lebensmonate umgerechnet. Ist der Prozentsatz wegen

eines (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro (siehe Nr. 6.3) anzuheben, gilt der entsprechende höhere Prozentsatz.

6.5 Erhöhungsbetrag bei kurzer Geburtenfolge

Wenn die berechnete Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt lebt, so wird das errechnete Elterngeld (siehe Nr. 6) um zehn Prozent, mindestens um 75 Euro, erhöht.

Dieser Erhöhungsbetrag fällt zum Ende des Lebensmonats weg, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen sind.

Die Altersgrenze beträgt bei behinderten Kindern im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils 14 Jahre.

6.6 Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling.

Bei Drillings z.B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens 900 Euro monatlich, bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) monatlich betragen.

7. Auswirkungen von anderen Leistungen

Das ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlende **Mutterschaftsgeld** wird auf das Elterngeld **angerechnet**. Das Gleiche gilt für den vom Arbeitgeber zu zahlenden **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** sowie für **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen. Auch **vergleichbare Leistungen**, die im **Ausland** in Anspruch genommen werden können, werden angerechnet und schließen insoweit Elterngeld aus. Werden solche Leistungen bereits vor der Geburt bezogen, kommt ggf. eine Anrechnung, auf das gleichzeitig gewährte Elterngeld eines Vorkindes in Betracht.

Falls die berechnete Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **Entgeltersatzleistung** oder **Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung (ausgenommen Hinterbliebenenrente) bezieht, wird diese Leistung auf das **den 300 Euro übersteigenden Teil** des Elterngeldes angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 Euro für jeden weiteren Mehrling.

Auf die erforderlichen Angaben in der Erklärung zum Einkommen (sonstige Leistungen nach der Geburt des Kindes) und auf die Verpflichtung, Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen (Erklärung unter Nr. 13 des Antrags), wird hingewiesen.

8. Auszahlungsvarianten

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der einem Elternteil zustehende Monatsbetrag jeweils in zwei **halben** Monatsbeträgen ausgezahlt werden. Die Verdoppelung des Auszahlungszeitraums von z.B. zwölf auf 24 Monate führt zur Halbierung des pro Monat zustehenden Betrages. Allerdings verlängert sich damit die beitragsfreie Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe Nr. 14).

Monate, für die wegen der Anrechnung anderer Leistungen kein Elterngeld gezahlt wird (siehe Nr. 7), führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

Beispiel: Elterngeldanspruch eines Elternteils vom ersten bis zwölften Lebensmonat des Kindes. Wegen der Anrechnung von Mutterschaftsgeld und Zuschuss des Arbeitgebers (siehe Nr. 7 Abs. 1 und 2) bis zum Ende des zweiten Lebensmonats ergibt sich für die ersten beiden Lebensmonate kein Elterngeld; vom dritten bis zwölften Lebensmonat stehen monatlich 670 Euro zu.

Diese zehn Monatsbeträge können auf Antrag in zwanzig Teilbeträgen von monatlich jeweils 335 Euro ausgezahlt werden. Möglicherweise wirkt sich diese Auszahlungsvariante auf die

Höhe des Steuersatzes des jeweiligen Kalenderjahres aus, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt des § 32b des Einkommensteuergesetzes).

9. Auskunftspflicht des Berechtigten; vorläufige Zahlung, Vorbehalt des Widerrufs und endgültige Feststellung

Wird im Bezugszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt (Nr. 9 im Antrag), ist nach Ablauf des Bezugszeitraumes das in dieser Zeit tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen.

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann
- im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird (Prognose).

Nach Ablauf des Bezugszeitraumes erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist **zurückzuerstatten**.

Elterngeld wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, wenn die berechtigte Person entgegen der bei Antragstellung erklärten Absicht im Bezugszeitraum doch eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat. Dann wird die Bewilligung widerrufen und über den Anspruch nach den geänderten Verhältnissen neu entschieden. Zuviel gezahltes Elterngeld ist zurückzuerstatten.

10. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen/ Steuerrecht

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen **unberücksichtigt**. Das Gleiche gilt für die vorstehend genannten Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt (Auszahlungsvariante – siehe Ausführungen unter Nr. 8), ist ein Betrag von 150 Euro geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**. Es ist **steuerfrei**, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem **Progressionsvorbehalt** des § 32b des Einkommensteuergesetzes. Die im Kalenderjahr erhaltene Leistung ist bei der Steuererklärung anzugeben.

11. Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

12. Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte können Elternzeit in Anspruch nehmen. Die Eltern können die Elternzeit sowohl alleine als auch gemeinsam nehmen. Die Elternzeit beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes, wenn der Vater Elternzeit nimmt und frühestens nach dem Ende der Mutterschutzfrist, wenn die Mutter Elternzeit nimmt. Der Anspruch auf Elternzeit

besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Anteil von bis zu **zwölf Monaten** über den dritten Geburtstag hinaus auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Von diesem Recht können beide Elternteile mit Zustimmung ihres jeweiligen Arbeitgebers Gebrauch machen, da der Anspruch auf Elternzeit für jeden Elternteil separat betrachtet wird. Bei einem angenommenen Kind in **Adoptions- und Vollzeitpflege** kann die Elternzeit von höchstens drei Jahren ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Die zeitliche Verschiebung eines Anteils von zwölf Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes ist ebenfalls möglich.

Jeder Elternteil kann seine Elternzeit insgesamt auf bis zu **zwei Zeitabschnitte** verteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte möglich.

Die Elternzeit muss **spätestens sieben Wochen** vor ihrem Beginn (nur bei dringenden Gründen ausnahmsweise auch kurzfristiger) schriftlich vom Arbeitgeber des jeweiligen Elternteils **verlangt** werden. Dabei ist mitzuteilen, wie lange Elternzeit innerhalb von zwei Jahren (das dritte Jahr kann später, jedoch rechtzeitig vor Ablauf des 2. Lebensjahres, festgelegt werden) genommen wird. Diese Erklärung ist bindend. Die Elternzeit, die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, ist spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn verbindlich zu verlangen. Die Zustimmung des Arbeitgebers zur Übertragung der Elternzeit auf die Zeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes bindet einen anderen Arbeitgeber nicht, so dass bei einem Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber die Übertragung neu beantragt werden muss und ggf. auch entfallen kann.

Während der Gesamtdauer der Elternzeit besteht **Kündigungsschutz**, d.h. der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise von den Regierungspräsidien eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Beschäftigte können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit entweder unter Einhaltung der für sie maßgeblichen Kündigungsfristen oder zum Ende der Elternzeit mit einer Sonderkündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich ist beim bisherigen Arbeitgeber, mit dessen Einverständnis auch bei einem anderen Arbeitgeber, zulässig. Die Zustimmung kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden. Während der Elternzeit besteht unter folgenden Voraussetzungen ein **gesetzlicher Anspruch auf einen Teilzeitarbeit** beim bisherigen Arbeitgeber:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer;
2. das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen;
5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Beamten und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten können Elternzeit nach den jeweils entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

13. Krankenversicherungsschutz

Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben beitragsfrei weiter versichert, wenn sie Bezieher von Elterngeld ohne Elternzeit bzw. Eltern in der Elternzeit sind. Für Eltern, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, bezieht sich die Beitragsfreiheit auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes. Sonstige Versicherte erfahren durch den Elterngeldbezug keine Veränderung.